Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland





Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Textausgabe – Stand Januar 2007

GRUNDGESETZ

für die Bundesrepublik Deutschland

Textausgabe

Stand: Januar 2007

Herausgeber:
Deutscher Bundestag
– Verwaltung –
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Berlin, 2007
www.bundestag.de
Gesamtherstellung: Koelblin-Fortuna-Druck, Baden-Baden

Alle Rechte vorbehalten.

Die Publikation wird vom Deutschen Bundestag im Rahmen der Parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder Wahlwerbern, insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung, ist unzulässig.

Geleitwort des Präsidenten des Deutschen Bundestages Dr. Norbert Lammert

Populär ist der Text nicht, aber bedeutend: Das Grundgesetz ist das wichtigste Dokument unseres demokratischen Selbstverständnisses und die freiheitlichste Verfassung, die Deutschland in seiner Geschichte je hatte.

Dass unsere Verfassung Grundgesetz heißt, ist Ausdruck der Teilung Deutschlands nach dem 2. Weltkrieg. Der Begriff Grundgesetz betonte den



offenen, provisorischen Charakter der Bestimmungen, an deren Formulierung mitzuwirken Vertretern der sowjetischen Besatzungszone damals versagt war. Darum wurde in einem eigenen Artikel 146 ausdrücklich festgelegt, dass dieses Provisorium seine Gültigkeit verliert, sobald eine vom gesamten deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung vorliegt. Das ursprünglich provisorisch gemeinte Grundgesetz ist heute nach dem Beitritt der neuen Länder zur Bundesrepublik Deutschland 1990 die unbestrittene Grundlage der politischen Verfassung des Landes im Sinne einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft geworden.

Als die Mütter und Väter des Grundgesetzes am Verfassungstext arbeiteten, waren sie geprägt von den Erfahrungen der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. Sie zogen daraus wichtige Konsequenzen. Anders als in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 hat zum Beispiel der Bundespräsident nur sehr eingeschränkte politische Rechte. Dagegen sind die Stellung von Bundeskanzler und Bundesregierung deutlich gestärkt. Auch kann das Grundgesetz nur im großen Konsens geändert werden: Änderungen benötigen jeweils eine Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat. Ein Teil der Bestimmungen ist sogar gegenüber jeder Veränderung geschützt – auch das ist eine Konsequenz aus den bitteren Erfahrungen des Nationalsozialismus. Die so genannte "Ewigkeitsklausel" in Artikel 79 Abs. 3 gilt für die Grundrechte, aber auch für die Gliederung des Bundes in Länder und die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung.

Das Grundgesetz ist keine völlige Neuschöpfung, sondern steht durchaus in verfassungsgeschichtlicher Kontinuität. So wie die Erfahrungen der Weimarer Zeit in das Grundgesetz eingeflossen sind, so gibt es auch Anknüpfungen an die Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849. Zugleich ist das Grundgesetz aber auch Beispiel dafür, wie sich ein Land mit

einer modernen Verfassung eine demokratische Zukunftsperspektive eröffnen kann. Zu den verfassungsrechtlichen Innovationen gehört insbesondere die herausragende Bedeutung des Grundsatzes der Unantastbarkeit der Menschenwürde. Auch die Einrichtung des Bundesverfassungsgerichts war 1949 ohne Vorbild. Vielleicht ist der Begriff des Exportschlagers in diesem Zusammenhang etwas salopp, tatsächlich aber haben andere Staaten diese und andere verfassungsrechtlichen Innovationen in ihre Verfassungen übernommen.

Was in der Verfassung steht, ist eine Sache, eine andere Sache ist die Frage, ob und wie die in ihr formulierten Werte auch verwirklicht werden. Doch darauf kommt es an. Unser Staat ist angewiesen darauf, dass die Idee der Menschenwürde, die Grundwerte der Freiheit, Gleichheit und Toleranz gelebt werden. Demokratie braucht Bürger, die sich einmischen, die Verantwortung übernehmen, die Engagement zeigen. Das Grundgesetz gibt uns die Freiheit, uns für die humane Gesellschaft, wie wir sie wollen, einzusetzen. Nutzen wir diese Freiheit, jeden Tag aufs Neue.

Werks Course

Übersicht über die Artikel des Grundgesetzes

Präa	mbel		13
I. Di	e Grur	ndrechte	14
Art.	1	[Menschenwürde – Menschenrechte –	
		Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte]	14
Art.	2	[Persönliche Freiheitsrechte]	14
Art.	3	[Gleichheit vor dem Gesetz]	14
Art.	4	[Glaubens- und Gewissensfreiheit]	14
Art.	5	[Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft]	15
Art.	6	[Ehe – Familie – Kinder]	15
Art.	7	[Schulwesen]	15
Art.	8	[Versammlungsfreiheit]	16
Art.	9	[Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit]	16
Art.	10	[Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis]	17
Art.	11	[Freizügigkeit]	17
Art.	12	[Berufsfreiheit]	17
Art.	12 a	[Militärische und zivile Dienstpflichten]	18
Art.	13	[Unverletzlichkeit der Wohnung]	19
Art.	14	[Eigentum – Erbrecht – Enteignung]	20
Art.	15	[Vergesellschaftung]	20
Art.	16	[Staatsangehörigkeit – Auslieferung]	20
Art.	16 a	[Asylrecht]	20
Art.	17	[Petitionsrecht]	21
Art.	17 a	[Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen]	21
Art.	18	[Grundrechtsverwirkung]	22
Art.	19	[Einschränkung von Grundrechten – Rechtsweg]	22
II. D	er Bun	nd und die Länder	23
Art.	20	[Verfassungsgrundsätze – Widerstandsrecht]	23
Art.	20 a	[Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen]	23
Art.	20 a	[Parteien]	23
Art.	22	[Bundeshauptstadt – Bundesflagge]	23
Art.	23	[Europäische Union – Grundrechtsschutz –	2.
AII.	23	Subsidiaritätsprinzip]	24
Art.	24	[Übertragung von Hoheitsrechten – Kollektives	24
ΔII.	∠4	Sicherheitssystem]	25
Art.	25	[Vorrang des Völkerrechts]	25
Art.	26	[Friedenssicherung]	25
ΑII.	20	[111edenssienerung]	43

ľΊ	harcicht	iiher	dia	Artikal	doe	Grund	accetzes

Art.	27	[Handelsflotte]	26
Art.		[Landesverfassungen – Selbstverwaltung der Gemeinden]	26
Art.	29	[Neugliederung des Bundesgebietes]	26
Art.		[Hoheitsrechte der Länder]	28
Art.	31	[Vorrang des Bundesrechts]	28
Art.	32	[Auswärtige Beziehungen]	28
Art.	33	[Gleichstellung als Staatsbürger – Öffentlicher Dienst]	29
Art.	34	[Haftung bei Amtspflichtverletzung]	29
Art.	35	[Rechts-, Amts- und Katastrophenhilfe]	29
Art.	36	[Bundesbeamte]	30
Art.	37	[Bundeszwang]	30
III. I	Der Bu	ndestag	31
Art.	38	[Wahl]	31
Art.	39	[Wahlperiode – Zusammentritt – Einberufung]	31
Art.	40	[Präsidium – Geschäftsordnung]	31
Art.	41	[Wahlprüfung]	31
Art.	42	[Öffentliche Sitzungen – Mehrheitsbeschlüsse]	32
Art.	43	[Zitier-, Zutritts- und Anhörungsrecht]	32
Art.	44	[Untersuchungsausschüsse]	32
Art.	45	[Ausschuss »Europäische Union«]	33
Art.	45 a	[Ausschüsse für Auswärtiges und für Verteidigung]	33
Art.	45 b	[Wehrbeauftragter]	33
Art.	45 c	[Petitionsausschuss]	33
Art.	46	[Indemnität und Immunität der Abgeordneten]	33
Art.	47	[Zeugnisverweigerungsrecht]	34
Art.	48	[Kandidatur – Mandatsschutz – Entschädigung]	34
Art.	49	(aufgehoben)	34
IV. I	er Bu	ndesrat	35
Art.	50	[Aufgabe]	35
Art.	51	[Zusammensetzung – Stimmgewicht]	35
Art.	52	[Präsident – Beschlüsse – Geschäftsordnung]	35
Art.	53	[Teilnahme der Mitglieder der Bundesregierung]	35
IV a	. Geme	einsamer Ausschuss	36
Art.	53 a	[Zusammensetzung – Geschäftsordnung]	36
V. D	er Bun	despräsident	37
Art.	54	[Wahl - Amtsdauer]	37